



PFREUNDSCHUH
in Heidelberg

GERHARD PFREUNDSCHUH

Der Bürgerstaat

5.3 Gleichheit – Freiheit – Brüderlichkeit



Heidelberg 2021

Copyright © 2021 Gerhard Pfreundschuh

Die einzelnen Abschnitte können kapitelweise und kostenlos als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Das Urheberrecht gilt insoweit, dass Zitate und Auszüge als solche gekennzeichnet werden müssen. Es ist also eine genaue Quellenangabe erforderlich.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen bleibt vorbehalten und beim Autor.

<https://pfreundschuh-heidelberg.de/downloads/der-buergerstaat/der-buergerstaat-kapitel-5-3.pdf>

Inhalt

5.3 Gleichheit – Freiheit – Brüderlichkeit.....	147
5.3.1 Gleichheit.....	147
5.3.2 Freiheit.....	154
5.3.3 Brüderlichkeit.....	166

5.3 Gleichheit – Freiheit – Brüderlichkeit

Der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hallt durch die Jahrhunderte der deutschen und europäischen Geschichte.⁴²³

Alle Verfassungsordnungen – außer dem monarchischen Absolutismus – kennen die Ziele „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“.⁴²⁴

Wir werden feststellen, dass die Inhalte zeit- und kulturabhängig sind. Unsere geschichtlichen Verfassungsordnungen haben davon höchst unterschiedliche Vorstellungen. Und der darauf folgende Abschnitt wird zeigen, dass das auch für Recht und Gerechtigkeit, Ethik und Moral gilt.

Wenn wir das verstehen, dann verstehen wir auch die Renaissance der außereuropäischen Kulturen. Es wird nachvollziehbar, dass dort andere Menschenbilder, andere Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, von Recht und Gerechtigkeit herrschen.

China wird z.B. nur so begreifbar. „China repräsentiert schlechthin das Andere. Auf alles haben die Chinesen eine andere Antwort als wir gefunden. Die Schrift, den Denkprozess, die Ästhetik ... alles.“⁴²⁵

5.3.1 Gleichheit

Nach der Französischen Revolution sollten 1792 im französisch besetzten Mainz die Handwerker einen Eid auf Freiheit und Gleichheit schwören. Doch sie widersetzten sich dem Drängen der revolutionären Klubisten⁴²⁶ hartnäckig; nicht weil sie diese Begriffe nicht kannten, sondern weil sie etwas anderes darunter verstanden.⁴²⁷

⁴²³ z.B. Hans Maier, Das Freiheitsproblem in der deutschen Geschichte, Heidelberg 1992 (= Heft 201 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe)

Otto Brunner u.a. (Hg.) Geschichtliche Grundbegriffe, a.a.O., unter den Begriffen „Freiheit“ (Bd. 2, S. 425 - 542), „Gleichheit“ (Bd. 2, S. 997 - 1046), „Brüderlichkeit“ (Bd. 1, S. 552 - 581)

⁴²⁴ Sogar neuzeitliche Diktaturen schrieben sie in ihre Verfassungen – und brachen sie jeden Tag.

⁴²⁵ Chinakenner Uli Sigg in: „Der Gradwanderer“, Handelsblatt-Magazin, Feb. 2019, S. 41 ff; vgl. auch Stefan Baron / Guangyan Yin-Baron, Die Chinesen, Psychogramm einer Weltmacht, Berlin 2018 (= Wirtschaftsbuch des Jahres 2018)

⁴²⁶ Klubisten nannten sich die Jakobiner im linksrheinischen französischen Besatzungsgebiet.

⁴²⁷ K. G. Bockenheimer, Die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 und 1793, Mainz 1896; vgl. auch die anonyme Schrift: Über die Verfassung von Mainz oder Vergleich des alten und des neuen Mainz von einem Mainzer, Deutschland 1792, UB Heidelberg. Sig.: B 5370'8 (gelobt wird darin das alte Mainz)

Der Blick in die **Verfassungsgeschichte** öffnet uns die Augen. Wir stellen fest, dass fast alle europäischen Verfassungsordnungen – vom Lehenwesen über die Ständeordnung bis zum Rechts- und Sozialstaat – darum gerungen haben, welche Inhalte „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ haben müssten. Der absolutistische Polizeistaat wollte immerhin den gleichen, möglichst einheitlichen Untertanenverband. Der „gemeine Mann“ und die entstehende Klasse der Beamten- und Bildungsbürger sahen oft im Monarchen ihren Befreier von adliger und ständischer Zurücksetzung und Bevormundung.

Dabei zeigt sich die Gemeinsamkeit der europäischen Kultur. Das Recht und die Verfassungsentwicklung, die Kunst- und Baustile (Romanik, Gotik, Renaissance, Barock), die verwandten Sprachen und die Religion, auch die Philosophie und Wissenschaft sind unser gemeinsames europäisches Erbe. – Betrachten wir hier zuerst die Gleichheit.

Im **Lehenwesen** schlossen sich wie gezeigt freie und gleichberechtigte Krieger zusammen. Ihre Heerführer wurden ursprünglich aus ihrer Mitte auf den Schild gehoben, also auserwählt. Er war „primus inter pares“ [der Erste unter Gleichen]. Daher der Name Heerschildordnung. Diesen „Herzögen“, die vor-herzogen, folgten die Freien und gründeten Reiche.

Nur Gleiche durften über Gleiche bei Gericht das Urteil schöpfen (Schöffen). Aufgabe der Herrschaft war es, „Recht und Gerechtigkeit“ zu verschaffen, also durchzusetzen. Daher leitete der Gerichtsherr oder sein Vertreter (z.B. Schultheiß) nur die Verhandlung und war für die Vollstreckung zuständig. Das Urteil selbst wurde von den Schöffen bzw. Gefolgsleuten geschöpft oder gewiesen, und zwar gemäß Gottesrecht.⁴²⁸

Ganshof zeigt schön an einem Beispiel die Rechtsfindung durch die Schöffen. Im Jahr 1122 ruft ein Graf in einem Prozess zwischen einer Abtei und einem Ritter seine Vasallen [Gefolgsleute] dazu auf:

„Meine Herren, ich bitte Sie inständig und auf Grund der Treue, die Sie mir schulden, sich zurückzuziehen und mit einem unanfechtbaren Urteil darüber zu entscheiden, wie unsere Antwort sowohl an Engelbert als an die Mönche aussehen soll.“⁴²⁹

⁴²⁸ Weistümer = Rechtsquellen gemäß zunächst rein mündlicher Überlieferung. Mit der Schriftlichkeit und Urkundenfälschungen versuchte die kleinen und großen Herrschaften ihre Macht zu verdichten.

⁴²⁹ Francois Louis Ganshof, Was ist das Lehenwesen? Darmstadt 1975, S. 98 (Ganshof ist der klassische Erforscher des Lehenwesen.)

In der **Ständeordnung** wurden die Gefolgsleute allmählich zu Ständen (z.B. Städte mit Zünften und Gilden, Ritterkanone, Land- und Reichsstände). Diese waren dann eine Körperschaft (Korporation, juristische Person), die um ihre Freiheit und Gleichheit, ihre Privilegien (iura et libertates) kämpfte. Es galt Gleichheit im Stand bei – aus ständischer Sicht – „natürlicher“ Ungleichheit zwischen den Ständen. Krieger, also Ritter, hatten eine höhere „Ehre“ als Bauern und Städter. Krieg und Fehden waren an der Tagesordnung. Mutige Krieger stifteten da besonders hohen Nutzen. Nur des Schutzes wegen dienen wir Herren.⁴³⁰

Zu den Kernaussagen jeder Rechtsordnung gehört, was gleich und was ungleich zu behandeln ist. So lehnten ständische Menschen die Ungleichbehandlung aufgrund persönlicher Leistungen als unehrenhafte Belohnung von Ehrgeiz und Karrieresucht ab.

Rainer Wohlfeil hat dies am adeligen preußischen Offizierskorps noch im 18. Jahrhunderts nachgewiesen.

„Die gesellschaftliche Gleichheit und Gleichberechtigung aller Offiziere untereinander vom Fähnrich bis zum General ließen es nicht zu, dass der Einzelne seine Stellungen im Heer infolge fachlicher Leistungen oder anderer individueller Qualifikationen einnahm. ... Besonders deutlich drückte sich diese Auffassung jedoch in der Anciennität aus.“⁴³¹

Anciennität bedeutet, dass sich die Beförderungspraxis und die damit verbundene militärische Über- und Unterordnung grundsätzlich nach dem Dienstalter richteten.

Bei Beamten steckt diese Vorstellung bis heute in vielen Köpfen. Besoldung (Dienstaltersstufen) und Beförderungserwartungen richten sich nach dem Dienstalter. Junge, tüchtige Leute gehen dann in die Wirtschaft, wo sie oft aufgrund persönlicher Leistung schneller mehr verdienen. Gewerkschaftler denken lieber in Lohngruppen. Wir erkennen auch hier unterschiedliche Gleichheits- und Ungleichheitsvorstellungen.

Mit der Gründung der Universitäten (z.B. Heidelberg 1386) entwickelte sich langsam der neue Stand der Beamten- und Bildungsbürger. Der Adel und so auch Richelieu nannten diese Emporkömmlinge

⁴³⁰ Schwabenspiegel (1275/76)

⁴³¹ Rainer Wohlfeil, Adel und Heerwesen, in: H. Rössler (Hg.), Deutscher Adel 1555 – 1740, Darmstadt (WBG) 1965, S. 334 ff. - für die fränkischen Reichsritter: Erwin Riedenauer, Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in: Gesellschaft und Herrschaft, Festgabe für Karl Bosl, München 1969

„Pedanten“.⁴³² Sie stellten diese dem „Mann von Stand und Ehre“ (honnête homme) gegenüber. Richelieu war ein Mann der praktischen Politik, des tatkräftigen Handelns. Große Theorien und abstrakte Konstruktionen lehnte er als pedantisches, letztlich bürgerliches Denken ab.⁴³³ Carl von Clausewitz (1780 – 1831), der Klassiker der Philosophie vom Kriege, warnte ebenfalls vor den „gelehrten Pedanten“ und stellte fest, dass „die ausgezeichneten Feldherren niemals aus der Klasse vielwissender oder gar gelehrter Offiziere hervorgegangen sind“.⁴³⁴

Marion Gräfin Dönhoff (1909 – 2002) berichtet noch aus ihrer Kindheit in Ostpreußen: „Die landangesessene Aristokratie erhob ja im allgemeinen auch keinerlei Anspruch, zu der Welt der Dichter oder Intellektuellen zu gehören. Im Gegenteil, sie machte durchaus deutlich, dass dies nicht ihre Sache sei – teils aus Hochmut, teils aus dem Wunsch heraus, nicht bei falschen Prätentionen [Anmaßungen] ertappt zu werden.“⁴³⁵

Nach der Französischen Revolution (1789), erst recht im bürgerlichen **Rechtsstaat** und bis heute kamen dann die Pedanten zu Rang und Ansehen. Diese Bildungs- und Beamtenbürger übernahmen die geistige und dann die politische Führung. Sie hatten völlig anderen Vorstellungen von Gleichheit und Ungleichheit. An die Stelle des Dienstalters und Geburtsstandes trat Schritt für Schritt der Beruf- und Bildungsstand. Doch Bildung und Geld führten zu neuen Ungleichheiten.

Besonders ausgeprägt finden wir das in Frankreich – und zwar bis heute. Nehmen wir die Bildung als Beispiel. Angesichts des Einflusses der französischen Bürokratie und ihrer Elite auf Brüssel und die EU geht das alle Europäer an. Karl Heinz Götze hat über „Die Erwählten der [französischen] Republik“, ihre „Großen Schulen“ (Grandes Écoles), ihr strenges Erziehungswesen und ihr perfektes, zentralistisches Auslesesystem eine glänzende, gedrängte Darstellung geliefert.⁴³⁶

⁴³² Pedant = urspr. ‚Hofmeister‘; ‚Schulmeister, -fuchs‘. Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1963, S. 536

⁴³³ Carl Jacob Burckhardt, Richelieu, München 1966/67, Bd. II, S. 102; ders., Der Honnête Homme, in: Gestalten und Mächte (Aufsatzsammlung) 1941

⁴³⁴ Carl von Clausewitz, Vom Kriege, a.a.O., S. 106 f.

⁴³⁵ Marion Gräfin Dönhoff, Kindheit in Ostpreußen, Berlin 1988, S. 59 – Dönhoff war langjährige Herausgeberin der Wochenzeitung „Die Zeit“.

⁴³⁶ Karl Heinz Götze, 45 Rue d’Ulm, Die Erwählten der Republik, in: FAZ-Magazin, 30.04.1992, S. 38 ff. ders., Französische Affairen, Ansichten von Frankreich, Frankfurt / M. 1993: II: Schulkarrieren, Karriereschulen, S. 103 ff

Wer das französische Bildungssystem durchlaufen hat, der weiß bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma, wo er steht, wo er sich einzureihen hat. Es gibt Eltern, die umziehen, damit ihre Kinder schon auf die „richtige“ Vorschule kommen. Spätestens mit dem Eintritt ins Gymnasium kommt es darauf an, dass man ein gutes erwischt, nicht ein „Lycée poubelle“, ein „Abfalleimer-Gymnasium“. Götze sagt es so: „Frankreich ist ein Land, das sein Erziehungssystem so organisiert, dass sich alle dort als Schulversager fühlen müssen.“ Alle sind ungleich.

Nach dem zentralen Abitur beginnt das nächste große Aussieben. „Die Schlechten werden Studenten, die Guten bleiben Schüler.“ Da die begehrten Eliteschulen, die „Grandes Écoles“, für Abiturienten ganz hohe Hürden setzen, hat es keinen Wert, sich dort gleich zur Aufnahmeprüfung zu melden. Man muss Glück haben, wenn man die Prüfung für einen der zweijährigen Vorbereitungskurse schafft. Doch viele, die sich hier durchgekämpft haben, fallen trotzdem durch die Aufnahmeprüfung der Eliteschulen.

Wer die höchsten Amtsträger Frankreichs nach ihrem Bildungsweg fragt, der muss meinen, das System sei erfolgreich. Denn fast alle haben diese Olympiade zum Olymp der „Auserwählten der Republik“ durchlaufen, ganz gleich ob sie links (wie Sartre, Foucault) oder rechts (wie Pompidou, Raymond Aron) stehen. Auch Präsident Hollande gehörte dazu; er konnte den Abschluss an zwei dieser „Grandes Écoles“ vorweisen. Trotzdem war er nach Meinung der meisten Franzosen kein geistreicher, kein einfallsreicher und kein überzeugender Präsident, eher ein Pedant. Die einen sehen in dieser Abstufung nach Noten und Punkten die größte Ungleichheit, die anderen die größte Gerechtigkeit.

Viel früher hat ein anderer großer Franzose, Michel de Montaigne (1533 – 1592), das Ergebnis eines derartigen, auf Vielwisserei ausgerichteten Bildungswesens beklagt. Er glaubte, ein schlechtes Gedächtnis zu haben. So bedauerte er, dass viele Leute ein gutes Gedächtnis mit großer Klugheit gleichsetzen:

„Zwischen Gedächtnis und Intelligenz sehen sie keinen Unterschied. Ich bin also ziemlich der Dumme. Die Leute tun mir jedoch unrecht, denn die Erfahrung zeigt eher das Gegenteil, dass ein ausgezeichnetes Gedächtnis oft mit schwachem Urteilsvermögen Hand in Hand geht. ... Gewiss würde auch ich leicht der Versuchung erliegen, Geist und Urteilskraft träge in den Spuren Dritter dahintrotten zu lassen (wie es ja, ohne die eigenen Kräfte in Schwung

zu bringen, alle Welt tut), wenn die fremden Ideen und Meinungen mir dank eines guten Erinnerungsvermögens stets gegenwärtig wären.“⁴³⁷

Es geht um den Gegensatz von empfangendem (rezeptivem) Wissen gegen eigenständige (kreative) Urteilskraft. Dies gilt gerade für das französische und unser heutiges Bildungssystem: es werden ein gutes Gedächtnis und rezeptives Wissen bevorzugt, mit „sehr gut“ benotet. So erzieht man Anpasser und Mitläufer.⁴³⁸ Eigenständigkeit schadet da.

Gegen diese „bildungsbürgerliche“ Ungleichheit kämpften die **Marxisten** mit neuen Gleichheitsverheißungen. Lenin sagte es deutlich: „Wir streben die gleiche Entlohnung für jede Arbeit und den vollkommenen Kommunismus an, doch wir können uns keinesfalls die Aufgabe stellen, diese Gleichheit unverzüglich zu verwirklichen.“ Und weiter heißt es in der Politischen Ökonomie des Sozialismus: „Volle Gleichheit hinsichtlich der persönlichen Aneignung von Konsumgütern kann dann erreicht werden, wenn die Arbeit für den Menschen zum ersten Lebensbedürfnis geworden und ein Überfluss an materiellen und geistigen Gütern geschaffen worden ist.“⁴³⁹ Die Industrialisierung musste nach den frühen Liberalen und nach Marx zur **Überflussgesellschaft** führen.⁴⁴⁰ Jetzt sind wir an den Grenzen dieses Wachstums angelangt.

Im „real existierenden Sozialismus“ sind weder Überfluss noch Gleichheit eingetreten. Im Gegenteil, Voslensky beschreibt das in seinem Buch „Nomenklatura, die herrschende Klasse der Sowjetunion“. Er nennt sie eine „parasitäre Klasse“. Eine ausgeprägte und durchgängige Über- und Unterordnung herrschte im sowjetischen Staats- und Parteiapparat.⁴⁴¹

Mao, ursprünglich radikalster und revolutionärster Gleichmacher, musste gegenüber seinen Soldaten in der Roten Armee nach gefährlichen Misserfolgen sehr deutlich werden:

„Absolute Gleichmacherei war in der Roten Armee eine Zeit lang in einem ernstesten Ausmaß verbreitet. Nach zahlreichen Auseinandersetzungen ist diese Erscheinung nun zurückgegangen, doch finden sich immer noch Überbleibsel.

⁴³⁷ Michel de Montaigne, Essais, Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans Stilett, Frankfurt / M. 1998, S. 20

⁴³⁸ Das gilt übrigens auch für das chinesische, indische u.a. Bildungssysteme mit ihren „Tigermüttern“

⁴³⁹ Lehrbuch Politische Ökonomie – Sozialismus, Autorenkollektiv, Frankfurt / M. 1972, S. 568 f.

⁴⁴⁰ „Meyer’s Universum oder Abbildung und Beschreibung des Sehenswerthesten und Merkwürdigsten der Natur und Kunst der ganzen Erde“, Hildburghausen, Amsterdam und Philadelphia 1839, S. 29; gute Quelle zu den Erwartungen: Maschinen bringen Bequemlichkeit, Überfluss der Genüsse für alle.

⁴⁴¹ Michael Voslensky, Nomenklatura, Die herrschende Klasse der Sowjetunion, a.a.O., z.B. S. 484 ff

... Wie die extreme Demokratisierung auf politischem Gebiet ist auch die absolute Gleichmacherei Produkt der handwerklichen und kleinbürgerlichen Wirtschaft. ... Man muss darauf hinweisen, dass absolute Gleichmacherei ... eine Illusion der Bauern und Kleineigentümer ist.“⁴⁴²

Offensichtlich musste Mao in China sowohl gegen die eigene Ideologie als auch gegen vorhandene ständische Überlieferungen zur Gleichheit und Ungleichheit kämpfen. Die Rote Armee so nicht zu führen.

Kommen wir zu einer **Schlussfolgerung**. Eine für alle Kulturen, für alle Geschichtsepochen, für alle Verfassungs- und Wirtschaftsordnungen gültige Gleichheit gibt es nicht. Wir müssen sogar einen Schritt weitergehen. Es gibt keine allgemeine, von der jeweiligen historisch-kulturellen Situation losgelöste, raum- oder zeitunabhängige (politische) Gleichheit. Es gibt keine Gleichheit an sich. Jeder Mensch ist etwas Besonderes und damit ungleich.

Das müssen bei uns die Rechtsstudenten immer wieder lernen. Denn der Art. 3 des Grundgesetzes lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Der Verfassungsrechtler Hans-Peter Ipsen hat daher für die Anwendung des Gleichheitssatzes eine Formel empfohlen, die unseren Erkenntnissen entspricht: „**Der Gleichheitssatz verleiht** hier (= Art. 3 Grundgesetz, der Verf.) **dem Ungleichem die Rechtsmacht zu verlangen, dass es wegen seiner Ungleichheit nicht auch ungleich behandelt werde.**“⁴⁴³

Ursachen und Motive lassen sich für jede Ungleichbehandlung finden. Die politische oder verfassungsrechtliche Frage ist nur, wann eine feststellbare Ungleichheit in der jeweiligen Ordnung verfassungsgemäß ist und wann nicht. Ob der Ungleiche die Rechtsmacht hat, die Gleichbehandlung für sich zu verlangen, das bestimmt die jeweilige Verfassungsordnung. Und diese ist ein Erzeugnis der jeweiligen Kultur.

Wie hat nun die **Gleichheit im Bürgerstaat** auszusehen? Den ersten Schritt machte schon Konrad Adenauer. Er sagte nach der Wahl 1957, die ihm die absolute Mehrheit brachte:

„In der bisherigen deutschen Parteiengeschichte war es eine schwere Belastung gewesen, daß die meisten Parteien den Charakter einer

⁴⁴² Mao-Tse-tung, Ausgewählte Werke, I, S. 119 – 132, zitiert nach: Stuart R. Schramm, Das Mao-System, München 1972, S. 239

⁴⁴³ Hans Peter Ipsen, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Berlin 1953, Bd. 2, S. 181

Klassenpartei trugen. Hier war eine entscheidende Wende eingetreten. ... Es war erfreulich für mich, daß in Deutschland endlich einmal mit der Scheidung der verschiedenen Klassen aufgeräumt war.“⁴⁴⁴

Das passte zum Leitspruch von Ludwig Erhard: „Wohlstand für alle.“ Er ist weiterzuentwickeln zur Forderung: „**Mittelstand für alle**.“⁴⁴⁵ Ziel ist, dass alle Bürger die gleiche gesellschaftliche Anerkennung und Achtung genießen und dies auch politische und wirtschaftliche Folgen hat.

Handwerk und Uni-Ausbildung, Meister und Akademiker, IT-Spezialist und Makler sind nicht gleichartig, aber gleichwertig. Zu Recht werden gute Handwerker oft besser bezahlt. Hier bestimmen der Bedarf und die Nutzenstiftung die Bezahlung. Das zeigt: Was gleich zu behandeln ist, hängt von der herrschenden Gerechtigkeit und dem jeweiligen Recht ab.

Im Bürgerstaat wird jeder gebraucht. Jeder kann etwas. Alle sollen und dürfen als geachtete, vollwertige Bürger mitbestimmen, mitmachen und teilhaben. **Gleichheit im Bürgerstaat** bedeutet Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit. Jeder Mensch ist etwas Besonderes, Eigenartiges.

5.3.2 Freiheit

Die „Freiheit“ ist wie die „Gleichheit“ ein zentraler Begriff nicht nur der Französischen Revolution (1789), sondern auch von Lehenwesen und Ständeordnung, von Liberalismus und Sozialismus. Wie bei der Gleichheit stellt sich sofort die Frage, ob die **Freiheit kulturbedingt**, also zeit- und raumabhängig ist oder absolut, ewig gleich und universal. Das Letztere meinen alle Freiheitskämpfer von „ihrer“ Freiheit.

Tatsächlich hallen auch die Rufe nach Freiheit durch die Jahrhunderte der europäischen und deutschen Geschichte. Und die Antwort darauf fiel in jedem Jahrhundert anders aus.⁴⁴⁶ Denn zunächst sind es nur Phrasen, Worthülsen, die einen greifbaren Inhalt, eine Ausformung durch das Recht und (!) nützliche Einrichtungen (Institutionen) brauchen.

⁴⁴⁴ Konrad Adenauer, Erinnerungen, Bd. II (1955 – 1959), Stuttgart 1967, S. 318

⁴⁴⁵ Bei den strategischen Zielen wird unter 3.2 eine Begriffsbestimmung für „Mittelstand“ gegeben.

⁴⁴⁶ Kurt Andermann, Gabriele Zeilinger (Hg.), Freiheit und Unfreiheit, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems (Kraichgauer Kolloquien Bd. 7), Epfendorf 2010; Kurt Andermann, Oliver Auge (Hg.), Dorf und Gemeinde, Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft im Spätmittelalter und der Frühneuzeit (Kraichgauer Kolloquien Bd.8), Epfendorf 2012

Jede verfassungs- und rechtsgeschichtliche Forschung stößt auf das gleiche Phänomen. Freiheit an sich, absolute Freiheit gibt es nicht. Freiheit ist immer an eine bestimmte Ordnung mit Verteilungen, mit Berechtigungen und Verpflichtungen gebunden. Freiheit ist gesellschafts-, gemeinschafts- und staatsbezogen. Was dem einen politisch gegeben wird, muss anderen genommen werden. Ob das Nehmen und Geben als gerecht oder ungerecht empfunden wird, hängt von der geschichtlichen und rechtlichen Lage und Entwicklung ab.

Damit kommen wir zur Frage: Was ist **„Freiheit im Bürgerstaat“**? Worin ist sie anders als im Neoliberalismus, im Sozialismus oder im Parteienstaat? Wie wird der Rechtsstaat zum zeitgemäßen europäischen und freien Bürgerstaat fortentwickelt?

Dazu müssen wir der Reihe nach einige allgemeine, d.h. abstrakte Merkmale der ‚Freiheit‘ herausarbeiten und uns jeweils fragen, wie sie in einem zeitgemäßen, europäischen ‚Bürgerstaat‘ aussehen sollen.

Im Überblick sind dies:

1. Freiheit ist ein gesellschaftlicher und politischer Begriff.
2. Freiheit ist Selbstbestimmung und Selbstordnung.
3. Freiheit ist Machtbegrenzung für die Führungskräfte.
4. Freiheit ist Teilhabe und Mitwirkung der mündigen Bürger.
5. Freiheit braucht den zeitgemäßen Wandel.

Die Antworten sollten so ausfallen, dass der Bürgerstaat zur **„höchsten Form der Selbstorganisation der Bürger“** wird.

1. Freiheit ist ein gesellschaftlicher und politischer Begriff

Bei einer Besichtigung der Audi-Werke in Neckarsulm begann vor Jahren der Firmenvertreter die Führung mit den Worten: „Wir geben den Bürgern mit dem Auto ein Stück Bewegungsfreiheit. Wir stellen ein Stück Freiheit her.“ Doch inzwischen bringen immer mehr Autos immer mehr Stau und Gestank. Und im Stau sind alle unfrei, bewegungslos.

Das zeigt uns, wann uns die „Freiheit“ oder die „Unfreiheit“ überhaupt erst bewusst werden. Das ist immer dann der Fall, wenn dadurch Bedürfnisse und damit „Rechte“ von uns oder anderen betroffen sind.

Dann wird die Freiheitsfrage rechtlich oder politisch bedeutsam – spruchreif. Freies Handeln, Bewegen oder Unterlassen, das niemand stört, ist unerheblich. Erst wenn die Innenstadt verstopft ist, kommt es zum Gegensatz von Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger. Es wird politisch! – Wir sehen, wie abhängig von der Zeit und vom Raum die Freiheitsfrage ist.

Jeder möchte sich möglichst unbegrenzt entfalten. Doch genau dann, wenn sein Entfaltungsdrang den gleichen Bestrebungen anderer Menschen begegnet, kommt es zur Frage nach der gesellschaftlichen, rechtlichen und schließlich politischen Freiheit. Besitze ich nach der geltenden Ordnung das Recht, in **Frieden und Freundschaft** meinen Anspruch einzufordern, oder ist der Mitmensch im Recht, der sich dagegen stemmt?

Wenn die geltende **Rechtsordnung** meinem Freiheitsbestreben keinen Raum gibt, dann kann die politische Frage auftauchen: Muss die Rechtsordnung so geändert werden, dass meine Enge und Einschränkungen zulasten der Rechte anderer Gesellschaftsmitglieder derart aufgebrochen werden, dass ich dadurch ‚freier‘ werde?

Denn Politik heißt, den notwendigen, zeitgemäßen Wandel durchzuführen. Die Politik hat gerade den Auftrag, die bestehenden Gesetze, das Recht zu ändern, zeitgemäß weiterzuentwickeln. Mit rein individualistischen oder kollektivistischen Denkmustern lässt sich die Freiheitfrage nicht lösen.

Damit haben wir das erste Merkmal von ‚Freiheit‘ geklärt: Sie ist **(1.) ein gesellschaftlicher und politischer Begriff**. Freiheit ohne Gewalt und Krieg setzt eine weithin anerkannte Rechtsordnung voraus. Jede Rechtsordnung ist eine Friedensordnung, die zuteilt und einschränkt.⁴⁴⁷ „Freiheit braucht Sicherheit.“ (Alexander von Humboldt)

Vergegenwärtigen wir uns hier noch einmal die sprachliche Wurzel des Wortes „frei“. Danach heißt „frei“ ursprünglich „lieb“, „blutsverwandt“. In der Bedeutung „lieb“, „freundlich“ hat sich fri (frei) im Ostschweizerischen bis heute erhalten.⁴⁴⁸ Von Anfang an hat das Wort bei uns gesellschaftliche, gemeinschaftliche oder genossenschaftliche

⁴⁴⁷ Das gilt sogar für das Fehderecht: Der faire, ritterliche Kampf war ein Mittel; Ziel war der Friede. Auch bei Clausewitz sind wie gesagt Sieg und Krieg nur Mittel zum Zwecke des Friedens.

⁴⁴⁸ Friedrich Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1963, S. 216

Bedeutung. Damit ist Freiheit gerade nicht Bindungslosigkeit, purer Egoismus – keine bedenken- und schrankenlose Bereicherung und Befriedigung der eigenen Begierden (so Francis Fukuyama).⁴⁴⁹

Bevor der preußische Militärstaat beim Wiener Kongress (1815)⁴⁵⁰ und im Deutschen Krieg (1866) sich den größten Teil Deutschlands einverleibte und 1871 ein „Preußen-Deutschland“ gründete, galt die „alte deutsche Freiheit“ in ganz Europa als sprichwörtlich. Hans Maier, ein besonders guter Kenner unserer Verfassungsgeschichte, sagt es so: „Daß die Freiheit Europas aus den Wäldern Germaniens gekommen sei, war seit Montesquieu ein Gemeinplatz der Gebildeten. Allenfalls den Polen traute man eine so heftige, fast anarchische Freiheitsliebe zu wie den Deutschen.“⁴⁵¹

2. Freiheit ist Selbstbestimmung und Selbstordnung

Eine demokratisch entstandene und abgesicherte Rechtsordnung muss dafür sorgen, dass die Freiheit der Bürger nicht aus der Gesellschaft (z.B. durch Kriminelle), nicht von oben (z.B. durch mächtige Parteien, Bosse, Lobbyisten) und nicht von außen (z.B. EU-„Kommissare“, Weltkonzerne oder fremde Mächte) aus den Angeln gehoben wird. All diese Mächte bedrohen die Freiheit der Bürger und nicht nur der „Staat“.

Miteinander, gemeinsam müssen die Bürger „Frieden und Freiheit“ verwirklichen. Erst dann wird beides als „gerecht“ empfunden. Diese ursprüngliche, genossenschaftliche Freiheit ist basisdemokratisch, nicht von oben oder außen durchgesetzt, verordnet oder „oktroziert“. Hans Maier sagt richtig, „genossenschaftliche Selbstordnung ist auch organisierte Sicherung des Gemeinwohls“.⁴⁵²

⁴⁴⁹ Francis Fukuyama schrieb, letzter Sinn und Zweck eines [liberalen] Staates sei es, „dem Einzelnen eine geschützte Privatsphäre zu schaffen, in der er sich materiell bereichern und die Begierden seiner Seele befriedigen kann.“ – in: Das Ende der Geschichte, Reinbek 1992, S. 20 – Das widerspricht konfuzianischem Denken, das er nur drei Jahr später und plötzlich anpreist: Konfuzius und Marktwirtschaft: der Konflikt der Kulturen, München 1995

⁴⁵⁰ Aber Preußen hatte die Hauptlast bei der Befreiung Europas von Napoleon getragen. Ohne Preußen kein Waterloo. Preußen hatte mit Stein und Hardenberg, Scharnhorst und Gneisenau sowie Alexander von Humboldt eine große Reformzeit hinter sich. Nur durch Arbeit und Disziplin war aus der armen „Streusandbüchse des Heiligen Römischen Reichs“ eine europäische Macht geworden.

⁴⁵¹ Hans Maier, Das Freiheitsproblem in der deutschen Geschichte, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 201 (1991), S. 11; mit Angabe der Fundstellen bei Montesquieu und Rousseau. Hans Maier ist em. Uni-Prof. und war bayerischer Kultusminister (1970 – 1986)

⁴⁵² Hans Maier, Freiheitsproblem, a.a.O., S. 20

Die Privatautonomie der Grundrechte, die kommunale Selbstverwaltung und der bundesstaatliche Föderalismus mit der Nachrangigkeit der höheren Ordnung (Subsidiaritätsprinzip) zielen alle auf Selbstordnung.⁴⁵³

Das ist das zweite Merkmal politischer Freiheit: Sie gewährt ein möglichst hohes Maß an **(2.) Selbstbestimmung und Selbstordnung**.

Wenn wir in die Geschichte blicken, dann sind Freiheitsrufe meist „Rufe nach Eigenverantwortung und Selbstordnung“. Sie richten sich gegen Fremdbestimmung oder eine nicht mehr nützliche Herrschaft. Solche „Eidgenossenschaften für die Freiheit“ nennen die „alten Herrschaften“ dann „Verschwörung“. Es kommt eben auf den Blickwinkel an.

Heute führen alle Politiker, alle Parteien und alle mächtigen Gruppen in Wirtschaft und Gesellschaft die Begriffe Freiheit und Demokratie wie geflügelte Worte ständig im Mund. Alle sagen das Gleiche und meinen doch ganz Verschiedenes.

Der Schweizer Historiker Urs Altermatt wunderte sich: „Mir fällt in Deutschland auf, wie oft dort das Wort „Demokratie“ in den Mund genommen wird. In der Schweiz sprechen die Leute vom Souverän.“ Die Leute reden also von sich und ihrer politischen Macht: Das Wahlvolk ist der Souverän. „Demokratie ist unter diesen Umständen so selbstverständlich, dass man sich ihrer nicht dauernd verbal vergewissern muss.“⁴⁵⁴

Selbstbestimmung und Selbstordnung müssen heute auf folgenden sechs Ebenen verfassungsrechtlich abgesichert und politisch verwirklicht werden. Dabei gelten die Ziff. a) bis e) zunächst nur für einen europäischen Bürgerstaat. Andere Kulturen mögen das anders sehen.

- a. Freiheit der Person und Familie (Privatautonomie)⁴⁵⁵
- b. Freiheit der örtlichen Gemeinschaften (Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise)
- c. Bundesstaatlichkeit bzw. Föderalismus (Freistaaten statt Zentralstaaten,⁴⁵⁶ z.B. Autonomie für Katalanen, Schotten usw.)

⁴⁵³ Wirtschaftliche Freiheitrechte sind freies Eigentum, Vertragsfreiheit. Betriebliche Mitbestimmung fällt unter „4. Freiheit ist Mitbestimmung und Teilhabe der mündigen Bürger“.

⁴⁵⁴ Wolfgang Koydl, Die Besserkönner, a.a.O., S. 138 f

⁴⁵⁵ <http://tagesgedanke.der-buergerstaat.de/2016/05/10/36-privatautonomie-im-buergerstaat/>

⁴⁵⁶ <http://tagesgedanke.der-buergerstaat.de/2016/02/02/23-freistaaten-statt-zentralstaaten/>

- d. Souveränität der Nationalstaaten (Europa der Nationen und der Vaterländer)
- e. Europäischer Staatenbund statt Überstaat⁴⁵⁷ (Reform der EU an Haupt und Gliedern statt Überregulierung und Normenflut)
- f. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Kulturkreise und ihrer Völker (friedliche Koexistenz statt Krieg der Kulturen, vgl. dazu das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 1, 2. Charta der Vereinten Nationen),⁴⁵⁸ Menschenrechte der Dritten Generation.⁴⁵⁹

Es wird hier auch von **vertikaler oder föderaler Gewaltenteilung** zwischen den einzelnen politischen Ebenen gesprochen. Die höhere Einheit darf nur dann eingreifen, d.h. Gesetze oder Vorschriften erlassen, wenn sie verfassungsrechtlich ausdrücklich dazu ermächtigt ist und (!) die niederere Einheit überfordert wäre. Verfassungsgeber (Constituante) ist nach demokratischem Staatsrecht immer das Volk.⁴⁶⁰ (Jede Verfassungsänderung und jeder völkerrechtliche Vertrag muss in der Schweiz vors Volk. Art. 195 Bundesverfassung)

Diese Freiräume sind auch nötig, damit die Menschen auf allen Ebenen „Erfolgslust“ erleben und ihre Begabungen einbringen können. Darum ist der Bürgerstaat ein menschlicher Staat.

Montesquieu (1689 - 1755) sagte es allgemein und grundsätzlich: „Wenn es möglich ist, kein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, dass kein Gesetz erlassen wird.“ *Denn jede Vorschrift von oben ist eine Freiheitsberaubung unten.*

Auf allen politischen Ebenen besteht in der EU und den EU-Staaten Handlungsbedarf für mehr Freiheit, Selbstbestimmung, Selbstordnung. Recht allein genügt nicht. Es müssen die passenden und notwendigen Einrichtungen und Organisationen hinzukommen. Der Bürgerstaat stärkt die bisherigen (z.B. Gemeinden, unabhängige Gerichte, freie Medien) und braucht neue, wie der Band „Bausteine des Bürgerstaats“ zeigt.

Das führt zur Vielfalt. Das Gegenteil ist Gleichschaltung. Konfuzius hatte dazu eine weise Erkenntnis: „Der Gewöhnliche macht alles gleich, aber er harmonisiert nicht. Der Edle harmonisiert, aber er macht nicht alles

⁴⁵⁷ vgl. Roman Herzog, Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie, München 2014

⁴⁵⁸ <http://www.documentarchiv.de/in/1945/un-charta.html>

⁴⁵⁹ vgl. später: unter „5.4.3 Grundrechte – Bürgerrechte – Menschenrechte“

⁴⁶⁰ Roman Herzog, Staatslehre, a.a.O., S. 312 ff.

gleich.“ Den Unterschied zwischen Harmonie und Gleichschalten kennen die EU-Bürokraten, EU-Politiker und alle Zentralisten nicht.

Die EU ist darum so unbeliebt, weil sie ein zentralstaatlicher Moloch ist, der sich eine Allzuständigkeit angeeignet hat. Doch über politische Strategien und Überzeugungskraft verfügen „Pedanten“ umso spärlicher.

Jean-Claude Juncker hat die Vorgehensweise in der EU offengelegt: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“⁴⁶¹ Nach diesem Muster laufen die EU-Erweiterungen, die geheimen TTIP-Verhandlungen,⁴⁶² letztlich alle Machtergreifungen durch die EU und ihre Kommissare.

Dagegen gilt nach Art. 70 I GG unseres Grundgesetzes: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ Der Parteienstaat hat allerdings seit 1949 die Zuständigkeiten des Bundes durch Änderungen des Grundgesetzes immer weiter ausgedehnt; daher forderte Roman Herzog 1993 durch eine Generalreform, genau das wieder zu ändern.⁴⁶³

Bei der EU ist die Praxis anders. Seit dem Binnenmarkt fällt nach Ansicht der Kommissare und des EuGH alles unter die „Markt-Harmonisierung“. Denn mit dem „Markt“ hängt alles irgendwie zusammen. Es gibt nichts, wofür Brüssel nicht zuständig ist.

Diese Praxis widerspricht klar den EU-Verträgen. Denn danach gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. Nachrang der jeweils höheren politischen Ebenen. Das wurde auf ausdrücklich deutschen Wunsch in den EU-Vertrag (Lissabon 2007) aufgenommen; und es entspricht den Wünschen der großen Mehrheit der Europäer:

Art.5 (Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

⁴⁶¹ Wolfgang Koydl, a.a.O., S. 147 ff.

⁴⁶² TTIP = Transatlantisches Freihandelsabkommen - <http://der-buergerstaat.de/blog/2015/02/03/ttip-ist-kein-guter-tipp-aber-tisa-ist-das-raubtier/>

⁴⁶³ Roman Herzog, Zukunft bauen: Erziehung und Bildung im 21. Jahrhundert, Stuttgart 1998, S. 10; <http://www.bundespraesident.de/DE/Die-Bundespraesidenten/Roman-Herzog/roman-herzog-node.html>

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.⁴⁶⁴

Nach Art. 23 I GG muss die „begrenzte Einzelermächtigung“ im Sinne des Art. 5 I EU-Vertrag durch ein förmliches Gesetz erfolgen, das den Grundsätzen der Bestimmtheit und der Notwendigkeit entspricht. Das bedeutet Art, Umfang und Reichweite müssen in der Ermächtigung abgesteckt sein.⁴⁶⁵ Das alles interessiert weder die Kommission noch das EU-Parlament, noch den EuGH. Und das BVerfG duckt sich weg. „Wir haben uns daran gewöhnt, dass Verträge weit auszulegen sind.“⁴⁶⁶

3. Freiheit ist Machtbegrenzung für die Führungskräfte

Das alles zeigt uns, wie wichtig das nächste Merkmal unserer Freiheit ist: die **(3.) Machtbegrenzung für die Führungskräfte.**

Das ist ein Hauptzweck jeder Verfassung bis heute. Darauf zielten auch die Freiheitsrufe und Freiheitskämpfe in der ganzen europäischen Geschichte. Das gilt für die „Eidgenossenschaft“ (coniuratio pro liberate)

⁴⁶⁴ EU-Vertrag (Lissabon) abgedruckt in: Grundgesetz mit Vertrag über die Europäische Union, Beck-Text in dtv, 48. Auflage, Stand: 15.08.2017, München, 2017, S. 225

⁴⁶⁵ Das wird später unter „6.2.7 Aushebelung von Demokratie und Rechtsstaat“ näher ausgeführt.

⁴⁶⁶ Im letzten Urteil vor dem Ruhestand zeigte Voßkuhle dann noch einmal Mut: Die unbegrenzten Anleihekäufe der EZB wurden als EU-Vertragsbruch gewertet, siehe „2.3 Abbau des Rechtsstaats“

der Kölner Bürger gegen den Stadtbischof (1112), den Tübinger Vertrag (1514) gegen Herzog Ulrich, viele Reichs- und Landtags-Abschiede usw. „Privilegien“ sind weithin Vor- oder Grundrechte, die sich gegen die Herrschaft richten. Das verkennen bis heute die Geschichts- und die Rechtswissenschaft.⁴⁶⁷ Genau deshalb kämpfte der Absolutismus gegen alle ständischen Privilegien; und deswegen hatten die französischen Könige vor der Französischen Revolution 175 Jahre lang die Generalstände, das Parlament, nicht mehr einberufen.

Die erwähnte **vertikale Gewaltenteilung** ist dabei ein unverzichtbarer Baustein zur Machtbegrenzung und damit zur Freiheit im Bürgerstaat.⁴⁶⁸

Doch die klassische, rechtsstaatliche Gewaltenteilung zwischen der Regierung, der Gesetzgebung (z.B. Bundestag) und der Rechtsprechung ist genauso wichtig. Sie wird auch **horizontale Gewaltenteilung** genannt, weil sie die Macht von Staatsorganen auf gleicher Ebene trennt.⁴⁶⁹ Die Schweizer sagen Gewaltentrennung statt Gewaltenteilung.

Diesen Grundsatz betonte besonders Montesquieu. Er beschrieb in seinem Hauptwerk „Vom Geist der Gesetze“ (1748) die Leitgedanken der Gewaltentrennung: „Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mann oder dieselbe Körperschaft der Fürsten, des Adels oder des Volkes diese drei Gewalten ausübte: Gesetze zu erlassen, sie in die Tat umzusetzen und über Verbrechen und private Streitigkeiten zu richten.“

Jeder kritische Beobachter unserer Verfassungswirklichkeit erkennt, dass der Parteienstaat diese Gewaltenteilung weithin ausgehebelt hat. Die Regierungsparteien sehen sich heute mehr als Teil der Regierung denn als Gesetzgebungsorgan. Sie erstreben Posten zum Herrschen.⁴⁷⁰

Auch die parteipolitisch ausgehandelten Richterwahlen bis zum Bundesverfassungsgericht sehen viele seit Jahrzehnten kritisch.⁴⁷¹

Das BVerfG selbst sieht sich nicht mehr als Hüter, sondern als Herr der Verfassung, als ständiger Verfassungsgesetzgeber. Obwohl es dazu nach Art. 79 II GG gar nicht befugt ist, sondern nur Bundestag und

⁴⁶⁷ So z.B. Hans Maier, Menschenrechte, Eine Einführung in ihr Verständnis, Kevelaer 2015, S. 13: „So ist *Freiheit* in der älteren Gesellschaft auch nicht, wenigstens nicht in erster Linie, Freiheit von Herrschaft (wie sie die Naturrechtslehre der Aufklärung und des Liberalismus auffasst).

⁴⁶⁸ Mehr und genauer unten: „7.2.2 Die vertikale Gewaltenteilung“

⁴⁶⁹ Mehr und genauer unten: „7.2.3 Die horizontale Gewaltenteilung“

⁴⁷⁰ Roman Herzog, Staatslehre, a.a.O., S. 228 ff, S. 292 „*Vernichtung der Gewaltenteilung*“

⁴⁷¹ Mehr und Zitate der BGH-Präsidenten Gert Pfeiffer u. Walter Odersky unten unter: 7.2.3

Bundesrat mit jeweils 2/3-Mehrheit. Außerdem: „Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ (Art. 79 I,1 GG) Das missachtet das BVerfG aber laufend. Denn wer wie das BVerfG z.B. eine „gleichgeschlechtliche Ehe“ erfindet oder ein drittes Geschlecht entdeckt bzw. in Art. 3 / 6 GG hineinliest, müsste den Wortlaut des GG ändern.

Anders als der Entwurf von Herrenchiemsee es vorgesehen hatte, lehnte der Parlamentarische Rat eine Volksentscheid für Änderungen des GG ab.⁴⁷² In der Schweiz kann das Volk so etwas ändern; es ist letzter Verfassungsgeber. Bei uns sind sogar die anderen Gewalten machtlos.

Alle obersten Bundesgerichte betreiben im großen Stil nicht nur Rechtsanwendung, sondern Rechtsschöpfung. Doch Rechtsänderung ist Teil der „Politik“, für die das Volk und die gewählten Volksvertreter zuständig sind. Richter sind dazu nicht demokratisch legitimiert.⁴⁷³ Sie sind nach Art. 97 I GG „dem Gesetz unterworfen“.⁴⁷⁴

Andernfalls werden Sinn und Zweck einer geschriebenen Verfassung sowie die Gewaltenteilung und damit die Machtbegrenzung ausgehebelt.

4. Freiheit ist Mitwirkung und Teilhabe der mündigen Bürger

Damit kommen wir zum vierten Merkmal, nämlich **zur (4.) Mitwirkung und Teilhabe**. Die vertikale sowie horizontale Gewaltenteilung und die Machtbegrenzung der Führungskräfte sind Schutzrechte gegen Machtmissbrauch. Es wurde jedoch klargestellt, dass der Bürgerstaat die „**höchste Form der Selbstordnung der Bürger**“ ist. Dazu gehört, dass die Bürger den Staat wie Eigentümer, nicht wie Dienstleistungs- oder Wohlfahrtsempfänger sehen und handhaben. Der Bürger ist nicht Antragsteller, sondern Verantwortungsträger. Sein Wohl und Wehe hängen davon ab, dass *sein* Staat gut funktioniert.

⁴⁷²[https://www.historisches-lexikon-](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent_von_Herrenchiemsee,_10.-23._August_1948)

[bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, 10.-23. August 1948](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent_von_Herrenchiemsee,_10.-23._August_1948)

Im Parlamentarischen Rat saßen im Gegensatz zu „Herrenchiemsee“ nur Parteipolitiker:

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Mitglieder_des_Parlamentarischen_Rats

⁴⁷³ Dazu hat lebenslang Bernd Rüthers, Konstanzer Uni-Prof., geforscht: *Judex legibus absolutus? Erosion des Rechtsstaats?*, in: Hans Herbert von Arnim (Hg.), *Erosion von Demokratie und Rechtsstaat?* (Bd. 235 Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer), Berlin 2018; ders. „Der (un-)heimliche Wandel vom Rechtsstaat zum Richterstaat“ – *Verfassung und Methoden*, 2. Aufl. Tübingen 2016

⁴⁷⁴ Mehr unter: „7.2.3 Die horizontale Gewaltenteilung“ im Abschnitt: „Keine Gewaltenteilung: Richter machen Politik“

Daher bestimmt Art. 20 II GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Das Grundgesetz kennt somit direkte (Volksabstimmungen) *und* repräsentative (Wahlen) Entscheidungsverfahren. Diese schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Damit stellt sich die Frage nach der Rangordnung. Hans Herbert von Arnim und Stefan Brink sehen zu Recht die basis-demokratische Rechtssetzung durch Abstimmungen als höherwertig an im Vergleich zur repräsentativen über Wahlen:

„Der Selbstbestimmungsgrad bei direkt-demokratischen Entscheidungsverfahren ist daher aus zweierlei Gründen höher: Zum einen entscheiden die Bürger ohne Zwischenschaltung weiterer Personen ausschließlich gemäß ihres eigenen Willens, zum anderen entscheiden sie über konkrete Fragestellungen und nicht lediglich über Personen, die hierüber in Zukunft zu befinden haben sollen.“⁴⁷⁵

Leider wurden auf Bundesebene die in Art. 20 genannten Abstimmungen nicht eingeführt. Die Verfassungsvorgaben sind insoweit unvollendet.

Doch die Teilhabe geht weiter. Immer wenn Schweizer Bürger nebenberuflich öffentliche Ämter ausüben oder Aufgaben wahrnehmen, nennen sie das Miliz-System (z.B. Schulpflegschaften, Laienrichter, ehrenamtliche Volksvertretung bis zum Nationalrat).⁴⁷⁶

Das gilt auch, aber eben nicht nur für das Militär. Daher kommt der Spruch: „Die Schweiz hat keine Armee, die Schweiz ist eine Armee.“ Wenn der Staat von außen oder innen angegriffen wird, dann ist das ein Angriff auf das Volk. Das ganze Volk will und muss sich dann wehren. Denn es gilt: „Wir sind das Volk, und das Volk ist der Staat.“⁴⁷⁷)

Das Miliz-System ist für die Schweizer das, was sich z.T. in anderen europäischen Ländern in letzter Zeit als bürgerschaftliches Engagement entwickelt hat. In der Schweiz sind die Abgeordneten keine Berufspolitiker, sondern nach dem Miliz-System ehrenamtlich tätig. Sie üben ihren Zivilberuf weiter aus. Gegenstück ist die Hoheitsverwaltung mit Hauptamtlichkeit, wobei die Bürger gezielt ausgeschlossen werden.

⁴⁷⁵ Hans Herbert von Arnim / Stefan Brink, Methodik der Rechtsbildung unter dem Grundgesetz, Speyerer Forschungsberichte 218, Speyer 2001, S.139

⁴⁷⁶ Milizwesen ist zentrale Säule der Schweizer Beteiligungsdemokratie neben direkter Demokratie und Föderalismus.

⁴⁷⁷ „körperschaftlicher Staatsbegriff“ siehe unten: „7.1 Das Volk ist der Staat“

Das Ehrenamt oder Miliz-System braucht zur nachhaltigen und wirkungsvollen Arbeit einen dienenden hauptamtlichen Kern. Das kann z.B. eine Geschäftsstelle sein. Entsprechende Beispiele sind nicht nur die Miliz- oder Wehrpflichtarmee, sondern auch Schulpflegschaften, die politischen Parteien (Kreisgeschäftsführer) und erfolgreiche NRO. Wir sollten über die Verwirklichung von Teilhabe und Mitwirkung auf allen Ebenen von der Gemeinde bis zur EU (z.B. Abstimmung über EU-Erweiterungen, völkerrechtliche Verträge) nachdenken.⁴⁷⁸

5. Freiheit braucht den zeitgemäßen Wandel

Damit schließt sich der Kreis. Freiheit und Gleichheit sind raum-, zeit- und kulturabhängig. Und damit sind sie dem Wandel unterworfen. Seit die Rechtsordnung nicht mehr als ewig gleiche und göttliche, sondern als menschlich-kulturelle Ordnung verstanden wird, gehört der Wandel dazu.

Bei diesem ständigen Fortschritt muss die Freiheit erhalten bleiben. Und wie bei der „alten deutschen Freiheit“ muss der Grundsatz gelten: „Gemeinsame Sachen sind gemeinsam zu verhandeln und zu beschließen.“ Das ist „Volkssouveränität“. Das Volk ist für die Verfassungsgesetzgebung die letzte Instanz, was in der Staatslehre unbestritten ist. Folglich ist das Volk auch für Verfassungsänderungen und für die Fortentwicklung der Rechtsordnung die letzte Instanz.

Dann verstehen die Bürger wieder, warum auch bei uns über jedem Gerichtsurteil die Eingangsformel lautet: „Im Namen des Volkes“

Wir sagen, Politik ist die „Durchführung des notwendigen zeitgemäßen Wandels“. Das umfasst nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Leistungsverwaltung mit Investitionen (z.B. schnelles Internet, Bau von Verkehrswegen) und den Betrieb von gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen usw. Genau das zeigt, wie notwendig es ist, dass die Bürger mit Volksbegehren erzwingen können, dass eine verschlafene, nur mit sich und dem Machtkampf beschäftigte „politische Klasse“ im Sinne des allgemeinen Wohls zur Tat gezwungen wird. Das alles gehört zur „politischen Freiheit“ mit Teilhabe, die ein Untertan eben nicht hat.

⁴⁷⁸ Vgl. z.B. Ferdinand Kirchhof, Es gibt neue Risiken für die Demokratie. Die EU ist vom Volk noch weit entfernt. Volksabstimmungen könnten das ändern, in: F.A.Z. PLUS, 21.12.2017

5.3.3 Brüderlichkeit

Die „Brüderlichkeit“ ist neben der „Freiheit“ und „Gleichheit“ der dritte Schlachtruf der Französischen Revolution (1789). Dabei wurde die „Nation“ auf den Schild gehoben. Es ging um „nationale Brüderlichkeit“.

Der bürgerlich-liberale Rechtsstaat konnte mit der Brüderlichkeit wenig anfangen. „Wenn jeder für sich selbst sorgt, dann ist am besten gesorgt“, meinten seit je die klassischen Liberalen. Und nach dem Fall der Mauer hörten wir öfter von Ostdeutschen: „Wir haben uns auf die Freiheit und Brüderlichkeit gefreut und bekamen die Kälte des Rechtsstaats.“

Seit dem **18. Jahrhundert** stehen sich im bürgerlichen Lager zwei Einstellungen zur Nation gegenüber. Da sind einmal die **Weltbürger**, auch Kosmopoliten genannt. Ihnen bedeuten Nation und Volk wenig. „Alle Menschen werden Brüder“, ist ihre Hymne. Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778) erkannte das schon und warnte: „Misstraut den Kosmopoliten, die in ihren Büchern Pflichten in der Ferne suchen, die sie in der Nähe nicht zu erfüllen geruhen. Mancher Philosoph liebt die Tataren, damit er seinen Nächsten nicht zu lieben braucht.“⁴⁷⁹

Dagegen war die Französische Revolution (1789) eine Revolution der **Nationalbürger**, die sich schon damals zum Nationalismus steigern konnte. Im Ruf „Vive la France“, in der „Grande Nation“, in den Symbolen, von der Kokarde bis zur Fahne, wurden diese Gefühle ausgedrückt. „Nation“ kommt vom lateinischen „natio“ und bedeutet Geburt, Volksstamm, gemeinsame Abstammung. „Unsere Brüder und Schwestern in der DDR“, hörten wir oft bis zum Fall der Mauer.

Die revolutionäre Aufbruchstimmung war 1789 gewaltig, weil die Bürger sich zugleich von der Vorherrschaft der alten Stände befreiten. Zuvor waren das „alte Regime“ und Ludwig XVI. in höchste Geldnot geraten. Daher berief der König 1789, nach 175 Jahren Pause, erstmals wieder die Generalstände (Parlamente) ein. Sie sollten dringend nötige Steuern beschließen. Abgestimmt wurde nach Ständen; und je ein Drittel der Stimmen hatten Adel, Geistlichkeit und Städte. Adel und Geistlichkeit verstanden sich als Teil des Staats und bestanden auf ihrem alten Privileg der Steuerfreiheit. Da sie die Zweidrittel-Mehrheit hatten, sollten allein die Städte zahlen.

⁴⁷⁹ Jean Jacques Rousseau, Emil oder Über die Erziehung, Paderborn 1998, S. 12

Doch da geschah für die alten Führungsschichten etwas Unerwartetes. Als nach Ständen abgestimmt werden sollte, stand der Dritte Stand auf und sagte: „Wir sind die Nation!“ Denn der „Dritte Stand“ waren 98 % der Bevölkerung. Sie nannten ihre Versammlung nun Nationalversammlung und schlossen Adel und Geistlichkeit sozusagen als überflüssige Randgruppen aus. Das waren der Verfassungsbruch und die Revolution. Es geschah am 17. Juni 1789. Am 14. Juli folgte der Sturm auf die Bastille. An die Stelle der „ständischen Brüderlichkeit“ trat die Verbrüderung der Nation. Nation und Bürgertum hatten sich vereint.

Dagegen waren die **kosmopolitischen Bürgerlichen** Kinder der vorrevolutionären Aufklärung. Herkunft, Stand und Nation spielten bei ihnen keine Rolle. Zu den Pariser Salons der Aufklärer hatte im 18. Jahrhundert jeder Zugang, der „gebildet“ war. Der Plebs, die Mehrheit des Dritten Stands, wurde hier verachtet. Das waren keine Brüder, höchstens „staubige Brüder“. Nur Gleichgesinnte und das hieß für sie gleich „Gebildete“ gehörten zur neuen „Weltbürgerschaft“.

Heutige Wissenschaftler sind mit ihrer „scientific community“ (Weltgemeinde fachgleicher Wissenschaftler) auf dem gleichen Holzweg. Sie grenzen sich ebenfalls vom „Volk“ ab. Nation bedeutet ihnen nichts, höchstens alter Ballast. Doch bezahlt und finanziert werden möchten sie schon von der Masse der Bürger und Steuerzahler.

Doch es geht noch einen Schritt weiter. Mit der eigenen Nation soll auch die eigene Kultur, sogar die einzigartige und ausgeprägt europäische Kultur entsorgt werden. Der Altliberale Gerhart Baum hat jüngst – wie schon erwähnt – genau das auf den Punkt gebracht und forderte: „Weltbürgertum statt Leitkultur“⁴⁸⁰ Genauso denken die neoliberalen Weltwirtschaftler in Weltkonzernen und wollen nur Shareholder Value.⁴⁸¹

Das führt zu den „**einsamen Eliten**“ der Neoliberalen. Der israelisch-schweizerische Psychoanalytiker Carlo Strenger, der sich als Archetyp des Liberalen sieht, hat sie in seinem Buch beschrieben: „Diese verdammten liberalen Eliten – Wer sie sind und warum wir sie brauchen“.⁴⁸² Strenger wurde 1958 in Basel geboren und ist seit 2014

⁴⁸⁰ Gerhart Baum, Weltbürgertum statt Leitkultur, in: Handelsblatt 04.05.2017 (Gastkommentar)

⁴⁸¹ Shareholder Value (= reiner Aktionärs- und Kapitalgeber-Nutzen) wird seit kurzem sogar in den USA von Vertretern des Stakeholder Value (= Nutzen für alle Beteiligten, Betroffenen einschließlich Gemeinwohl) bekämpft. Handelsblatt, 21.08.2019, S. 14: „Abkehr vom Profit-Cedo“

⁴⁸² Berlin 2019

Professor für Psychologie und Philosophie in Tel Aviv. In seiner Praxis trifft der Psychologe auf seinesgleichen. Er sagt im Interview:

„Keiner dieser Menschen ist in einem psychiatrischen Sinn krank. Aber sie fühlen sich einsam und haben das Gefühl, nirgends hinzuzugehören. ... Ich hoffe, mein Buch wird der liberalen Elite helfen, sich selber etwas besser zu verstehen. ... Anhand meiner Fallbeispiele will ich zeigen, wie kompliziert das Leben liberaler Kosmopoliten ist. ... Sie verlieren zunehmend das Gefühl, in einer bodenständigen Gemeinschaft verhaftet zu sein. Das sorgt umgekehrt dafür, dass sich die sozioökonomisch schwächeren Schichten ausgeschlossen und nicht respektiert fühlen.“⁴⁸³

Der Gesprächsfaden, die Kommunikation zwischen diesen Eliten und der Bevölkerung ist gerissen.

„Den größten Gegensatz zu den erwähnten 70 Prozent der Bevölkerung bildet jene kleine liberale kosmopolitische Elite, die dem Rest der Bevölkerung mit schnippischem Unterton erklärt, was alle anderen offenbar nicht verstanden haben. Genau diese Elite beschreibe ich in meinem Buch.“

Das ist ein Problem. „Ein anderes ist, dass sich große Teile der Bevölkerung durch Globalisierungstendenzen sowie die Europäische Union bedroht fühlen.“ Sie fürchten um ihr eigenes Zuhause und ihre homogene Kultur. Dazu wird Stenger ganz deutlich:

„Auf kontinentaleuropäischer Ebene muss man zum Beispiel auch im politischen Mainstream darüber nachdenken, wie viele Flüchtlinge Europa aufnehmen kann, ohne dass die Gesellschaft aus allen Nähten platzt. Die Elite muss wieder mehr Einfluss auf die Politik nehmen und sich auch mal selbst die Hände in Debatten schmutzig machen.

Liberale zieren sich oft zu akzeptieren, dass für die Sicherung der Grenze und zur Abwehr von Flüchtlingsströmen der Einsatz der Armee notwendig ist. Ohne den Einsatz des Militärs kann das Problem aber nicht gelöst werden. Europa hat sich während 70 Jahren daran gewöhnt, dass es seine Sicherheitsanliegen den USA übertragen kann. Das geht nicht mehr – und das sage ich als Hardcore-Liberaler.“⁴⁸⁴

Daher wundert sich Stenger nicht über den Aufstieg rechter Populisten und den Abstieg alter Volksparteien.

Wie bei den Alt-Liberalen „Weltbürgertum“ so ist bei den Marxisten **„Welt-Brüderlichkeit“** ein Ur-Dogma. „Proletarier aller Länder vereinigt

⁴⁸³ Handelsblatt, 31.05.2019, „S. 54 f „Die Elite fühlt sich einsam“

⁴⁸⁴ Handelsblatt, 31.05.2019, S. 54 f „Die Elite fühlt sich einsam“

euch“, rufen sie. „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit“, singen sie. Im kommunistischen End-Paradies ohne Staaten, ohne Nationen, ohne Eigentum werden ganz von selbst alle Menschen gleiche Brüder. Karl Marx sieht das als End-Ziel des naturgesetzlichen Weltenlaufs.

Diese Fiktion eines marxistisch brüderlichen Weltproletariats war im osteuropäischen Kommunismus ein großes Problem. Darüber konnten all die ständig ausgetauschten „Bruderküsse“ der Staats- und Parteiführer nicht hinwegtäuschen. Die Russen unterwanderten gezielt die baltischen Staaten und weite Teile ihres asiatischen Reichs. Sie betrieben Besatzungs-, Macht- und Kolonialpolitik.⁴⁸⁵ Tschechen, Slowaken, Polen, Ungarn usw. waren sich immer schmerzlich ihres Satelliten-Daseins, ihrer Unterdrückung und Ausbeutung bewusst.

Der Widerspruch zwischen der Theorie und der Wirklichkeit durfte nicht diskutiert, auch nicht sachlich erörtert werden. Es galt: „... dabei versteht jeder Marxist, dass es nur eines gibt und geben kann, den real existierenden Sozialismus.“⁴⁸⁶ Wer den kritisiert, verrät den Marxismus.

Der **Bürgerstaat und Genossenschaften** wollen die Brüderlichkeit aller Staatsbürger bzw. der Eidgenossen bei einer Willensnation.⁴⁸⁷ Nur aus dieser Brüderlichkeit ergibt sich der Anspruch auf Hilfe in der Not, auf gemeinsame Gefahrenabwehr. Der ganzen Welt so zu helfen, das übersteigt die Kräfte jeder Nation und jedes Sozialstaats.

Daher müssen wir hier die **Brüderlichkeit** von der **Menschlichkeit** abgrenzen. „Alle Menschen werden Brüder“ ist ein Wunschtraum der Liberalen, der Marxisten und (!) der Weltreligionen. Sie alle wollen gleichzeitig die ganze Menschheit zu ihrer ganz speziellen Wahrheit – und (!) Herrschaft bekehren. Oft ist damit der Grundsatz verbunden: „Und willst du nicht mein Bruder sein, so hau ich dir den Schädel ein.“

In Wirklichkeit geht das alles nicht. Denn die gegenseitigen Pflichten und Hilfen in der Familie oder gegenüber der dörflichen und städtischen Nachbarschaft oder innerhalb des eigenen Volkes und der Nation sind so umfangreich und weitgehend, dass wir sie nicht gegenüber der ganzen Menschheit gewähren und einlösen können. Daher kann ein

⁴⁸⁵ Michael Voslensky, Nomenklatura, a.a.O., z.B. S. 158 ff (163) Das wichtigste ist die Macht

⁴⁸⁶ Michael Voslensky, Nomenklatura, a.a.O., S. 15

⁴⁸⁷ Die Schweizer Eidgenossenschaft versteht sich als „Willensnation“, weil Deutsch- und Welschschweizer den festen Willen haben, eine gemeinsame Staats-Nation zu sein.

funktionierender Sozialstaats seine Leistungen nicht jedermann weltweit anbieten. Er würde alsbald finanziell zusammenbrechen.

Menschlichkeit ist richtig und wichtig, wer sie aber zur Brüderlichkeit steigern will, der zerstört die nahe, echte Brüderlichkeit und erhält zum Schluss auch keine Menschlichkeit. Solche Überforderungen lösen jede Gemeinschaft, jeden Staat auf. Statt zu gegenseitiger Liebe kommt es schließlich zu beiderseitigem Hass. Denn die Versprechungen sind unerfüllbar, die Enttäuschungen gewaltig, wenn am Ende alle arm sind.

Nun ist jede Genossenschaft oder Nation auch **Gefahrengemeinschaft**. Das Leben ist nicht nur lebensgefährlich; es ist immer wieder von sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gefahren und Nöten bedroht. Um gemeinsam Gefahren und Feinde abzuwehren, ist der Grundsatz der **Brüderlichkeit** unverzichtbar. „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr. Wir wollen frei sein, wie die Väter waren, eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.“ So ließ Friedrich Schiller im Wilhelm Tell die Eidgenossen schwören (*Wilhelm Tell, II. Akt, 2. Szene*). Und das Publikum war ergriffen und jubelte.

So verschmelzen im genossenschaftlichen Bürgerstaat „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ zu einer Einheit. Das gemeinsame Dach und die Ausformung ist stets eine als gerecht empfundene Rechts- und Friedensordnung. Doch was sind „Recht und Gerechtigkeit“?